



INHALT: Kundmachung

Va-270-9

Kundmachung

Zl.: O-434/2024

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 15. Dezember 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-435/2024

Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 15. Dezember 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-436/2024

Kollektivvertrag für Forstarbeiter Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 15. Dezember 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-437/2024

Kollektivvertrag für Landarbeiter Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 15. Dezember 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-438/2024

**Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 15. Dezember 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Gesetz über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes
Mag. Andreas Nachbaur**